

RS Vwgh 1994/9/11 94/03/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Durch mögliche Rückschlüsse der Berufungsbehörde, daß durch ihre Anrufung in Verbindung mit einer bestimmten Aktenzahl eine bestimmte Erstbehörde gemeint sein könnte, wird nicht das Erfordernis für den Berufungswerber beseitigt, iSd § 63 Abs 3 AVG den Bescheid in einer Weise zu bezeichnen, daß er unverwechselbar feststeht (Hinweis E 27.1.1993, 92/03/0268).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030269.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at